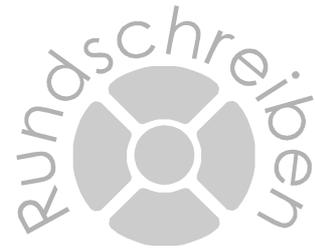


**An die  
Personalverrechnungsstelle**



**Rundschreiben:**  
DCE-Lohn 04/2010

**Bearbeiter:**  
FAS

**Datum:**  
Korneuburg, am 26.05.2010

## ***DCE-Lohn Rundschreiben 04/2010***

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

- **die Änderung der Kinderzulage ab 1.6.2010**
- **Einführung der Mitarbeitervorsorge bei Beamten ab 1.6.2010**
- **eine Änderung beim Beitrag von Ruhe- und Versorgungsgenuss-empängern (Pensionisten).**

Für etwaige Anfragen stehen wir Ihnen gerne über Online-Ticket zur Verfügung.

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr gemdat Lohnverrechnungsteam

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung am 25.3.2010 einige umfassende Änderungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, der NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung und der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung beschlossen. Sie können diese Änderungen auf der Homepage des Landes NÖ unter folgender Adresse nachlesen:

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVII/uebersicht/GesetzeXVII2010.htm>

Auf die Abrechnung der Dienstnehmer wirken sich diese Änderungen in den nachfolgenden Bereichen aus:

## **Änderung der Kinderzulage ab 1.6.2010**

### **Allgemeines (aus dem Motivenbericht zur 2. GBGO-Novelle 2010)**

Die Kinderzulage soll an die für Landesbedienstete geltenden Regelungen angepasst werden. Die Neuregelung bringt eine grundsätzliche Anbindung des Anspruchs auf die Kinderzulage an den Anspruch auf die Familienbeihilfe für das betreffende Kind. Der Anspruch auf Kinderzulage soll auch dann bestehen, wenn nicht der Bedienstete selbst, sondern eine andere Person Anspruch auf diese Familienbeihilfe hat (z.B. der andere Elternteil, der nicht Gemeindebediensteter ist). Dies bewirkt, dass auch mehr als eine Person einen grundsätzlichen Anspruch auf Kinderzulage erwerben kann, z.B. wenn beide Elternteile des Kindes Gemeindebedienstete sind und einer der Elternteile Anspruch auf Familienbeihilfe hat. In diesem Fall greift nach wie vor die Zuvorkommensregelung (§ 6 Abs. 4).

Durch die Anknüpfung an den Anspruch auf Familienbeihilfe können aufwändige Ermittlungen darüber, ob ein Anspruch auf Kinderzulage besteht vermieden werden. An die Stelle der bisherigen Überprüfung des Studienerfolges, des Erfolges der Schul- und Berufsausbildung und der Ermittlung des Einkommens des Kindes und des Ehegatten ist nun in allen Fällen bloß zu prüfen, ob für das betreffende Kind ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Trifft letzteres zu, besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 6 auch Anspruch auf Kinderzulage.

Desweiteren soll in Angleichung an die Vorschriften für Landesbeamte die derzeit unabhängig von der Kinderanzahl in einem Fixbetrag ausgedrückte Kinderzulage um eine Mehrkindstaffel erweitert und darüber hinaus eine laufende Valorisierung durch die Anbindung an einen Gehaltsansatz sichergestellt werden. Der vorgesehene Gehaltsansatz (VI/9) entspricht weitestgehend jenem Gehaltsansatz von dem die Kinderzulage für Landesbediensteten abgeleitet wird. Für Kinder, die im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 als erheblich behindert gelten, soll die Kinderzulage jeweils in doppelter Höhe gebühren.

Die Bestimmungen des § 7 werden durch die Umstellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Kinderzulage entbehrlich.

## Gesetzestext

„§ 6 (NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung)  
Kinderzulage

(1) Eine Kinderzulage gebührt monatlich – soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird:

- a) eheliche Kinder und uneheliche Kinder
- b) legitimierte Kinder,
- c) Wahlkinder,
- d) sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Gemeindebeamten angehören und dieser überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2) Die Kinderzulage beträgt bei

- a) bis zu zwei Kindern 0,75 %
- b) bei drei oder vier Kindern 0,94 % und
- c) bei mehr als 4 Kindern 1,17 %

des Gehaltes der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI je Kind. Für ein Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, gebührt die Kinderzulage doppelt.

(3) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage nach Abs. 1 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt auf Antrag die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 verfügt, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 erster Satz ASVG monatlich übersteigen.

(4) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, gebührt die Kinderzulage der Person, deren Haushalt das Kind angehört. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch jener Person vor, die die Familienbeihilfe erhält.

(5) Dem Haushalt des Gemeindebeamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Gemeindebeamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(6) Die Kinderzulage gebührt, sofern sie nach Aufnahme in das Dienstverhältnis durch Geburt eines Kindes anfällt, erstmalig im vierfachen Ausmaß.“

## § 19: (NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976)

Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt der 173,2. Teil des Monatsbezuges, wenn jedoch die wöchentliche Arbeitszeit für Vollbeschäftigte mit weniger als 40 Stunden festgesetzt ist, der anteilmäßig entsprechend geringere Teil des Monatsbezuges. **Die Kinderzulage gebührt bei einem Beschäftigungsausmaß von zumindest der Hälfte der Normalleistung eines Vollbeschäftigten in voller Höhe.**

	<p><b>Bitte beachten Sie, dass Musikschullehrer von dieser Neuregelung nicht betroffen sind. Bei diesen Dienstnehmern ist die Kinderzulage in der gleichen Höhe wie bisher weiter zu rechnen.</b></p>
---	---

### Umsetzung in der DCE-Lohnverrechnung

Durch die zuvor genannten Gesetzesänderungen ergeben sich für Vertragsbedienstete und Beamte (ausgenommen Musikschullehrer) ab 1.6.2010 folgende Sätze für 2010 für die Kinderzulage:

bis zu 2 Kindern	€ 16,80	je Kind
bei 3 oder 4 Kindern	€ 21,06	je Kind
bei mehr als 4 Kindern	€ 26,21	je Kind

Zu beachten ist zusätzlich, dass für ein Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, die Kinderzulage in doppelter Höhe zu berücksichtigen ist.

Außerdem gebührt die Kinderzulage ab 1.6.2010 bei einem Beschäftigungsausmaß von zumindest der Hälfte der Normalleistung eines Vollbeschäftigten in voller Höhe.

Üblicherweise wird die Kinderzulage in der DCE-Lohnverrechnung entweder mit dem persönlichen Satz 3 („Kinderzulage (mit Eingabe Anzahl Kinder)“) eingegeben und somit in Folge mit Lohnart „3 – Kinderzulage“ der Betrag automatisch berechnet oder es erfolgte eine manuelle Betragseingabe mit Lohnart „4 Kinderzulage“.

## Variante 1 – automatische Berechnung mit persönlichem Satz u. Lohnart 3

Wenn sie die Kinderzulage bisher mit persönlichem Satz 3 (Onlineabrechnung – persönliche Sätze) eingegeben und abgerechnet haben, wird die Kinderzulage ab 1.6.2010 automatisch mit dem neuen richtigen Betrag berechnet.

Zu beachten ist dabei nur, dass für ein Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, die Kinderzulage in doppelter Höhe zu berücksichtigen ist. Tragen Sie dazu beim Dienstnehmer in den persönlichen Sätzen zusätzlich ab 06.2010 den persönlichen Satz 4 („Kinderzulage erhöht für (Anzahl Kinder)“) mit der Anzahl der Kinder, für die die doppelte Kinderzulage gebührt, ein.

Persönlicher Satz	Gültig	Wert
3   Kinderzulage (mit Eingabe Anzahl Kinder)	10.2009	2,000,000,000
4   Kinderzulage erhöht für (Anzahl Kinder)	06.2010	1,000,000,000
	05.2010	

Die erhöhte Kinderzulage wird dann in der Abrechnung mit der Lohnart „14 Kinderzulage Erhöhung“ automatisch berücksichtigt.

## Variante 2 – manuelle Berechnung mit Lohnart 4

Wenn sie die Kinderzulage bisher selbst errechnet und mit Lohnart „4 – Kinderzulage“ in der Lohnartenzuordnung (Onlineabrechnung Lohnartenzuordnung) erfasst haben, sollten Sie auf die automatische Berechnung nach Variante 1 umstellen. Dies hat den Vorteil, dass die Kinderzulage zukünftig automatisch bei jeder Erhöhung des Schemawertes VI/9 automatisch erhöht wird.

### Umstellung auf automatische Berechnung

Persönliche Sätze:

Persönlicher Satz	Gültig	Wert
3   Kinderzulage (mit Eingabe Anzahl Kinder)	06.2010	2,000,000,000
	05.2010	

## Lohnartenzuordnung:

Lohnartenzuordnung										
Dienstnehmer		Abr.-Gr.	DN-Gr.	Abteilung	Aktiv	Monat				
3001	Vertragsbediensteter BVA1 Franz	15	300	10000	<input checked="" type="checkbox"/>	06.2010				
Lohnart	Von	Bis	Einheiten	Satz	Betrag	Zeile	Aliqu.	KSt	Kstr	KArt
1 Grundbezug	01.2010				1800,00 E	1	J	0 0		0
3 Kinderzulage	06.2010					1	J	0 0		0
4 Kinderzulage	01.2010	05.2010			29,06 E	1	J	0 0		0
	06.2010					0	J	0 0		0

Die Lohnart 3 wurde aufgrund des persönlichen Satzes automatisch eingetragen, die „alte“ Lohnart 4 ist mit 05.2010 zu terminisieren.

Zu beachten ist zusätzlich, dass für ein Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, die Kinderzulage in doppelter Höhe zu berücksichtigen ist. Tragen Sie dazu beim Dienstnehmer in den persönlichen Sätzen zusätzlich ab 06.2010 den persönlichen Satz 4 („Kinderzulage erhöht für (Anzahl Kinder)“) mit der Anzahl der Kinder, für die die doppelte Kinderzulage gebührt, ein.

Persönliche Sätze					
Dienstnehmer		DN-Gr.	Abt.	Aktiv	Alle
3001	Vertragsbediensteter BVA1 Franz	300	10000	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Persönlicher Satz		Gültig	Wert		
3	Kinderzulage (mit Eingabe Anzahl Kinder)	10.2009	2,00000000		
4	Kinderzulage erhöht für (Anzahl Kinder)	06.2010	1,00000000		
		05.2010			

Die erhöhte Kinderzulage wird dann in der Abrechnung mit der Lohnart „14 Kinderzulage Erhöhung“ automatisch berücksichtigt.



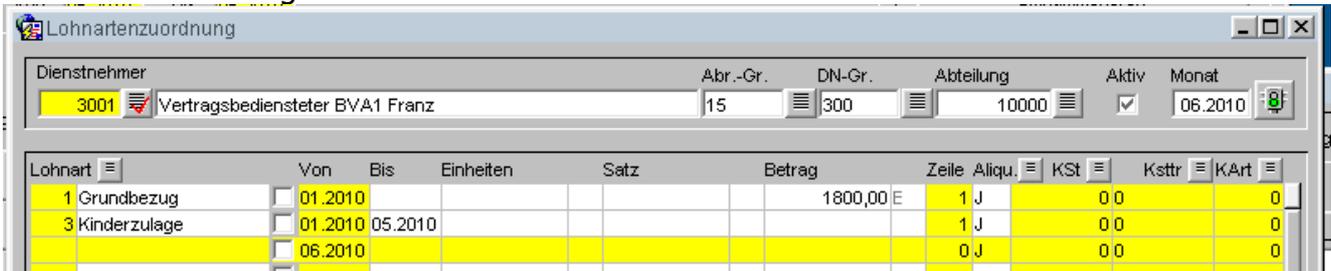
**Bitte kontrollieren Sie in jedem Fall mit einer Probeabrechnung, ob die Erhöhung der Kinderzulage bei den betroffenen Dienstnehmern wie gewünscht berücksichtigt wird.**

## Kinderzulage bei Musikschullehrer ab 1.6.2010

Da bei Musikschullehrern hinsichtlich der Kinderzulage die Bestimmungen des III. Abschnittes des GVBG sowie sinngemäß die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.gelten, haben wir dafür einen neuen persönlichen Satz („30 – Kinderzulage MS-Lehrer (Eingabe Anzahl)“) sowie eine neue Lohnart „30 Kinderzulage MS-Lehrer“ angelegt.

Aus diesem Grund ist die „alte“ Kinderzulage (Lohnart 3 oder 4) in der Lohnartenzuordnung (Onlineabrechnung) mit 05.2010 zu terminisieren und der neue persönliche Satz (Onlineabrechnung – persönliche Sätze) ab 06.2010 mit der Anzahl der Kinder, für die Kinderzulage zu rechnen ist, zu erfassen.

### Lohnartenzuordnung:

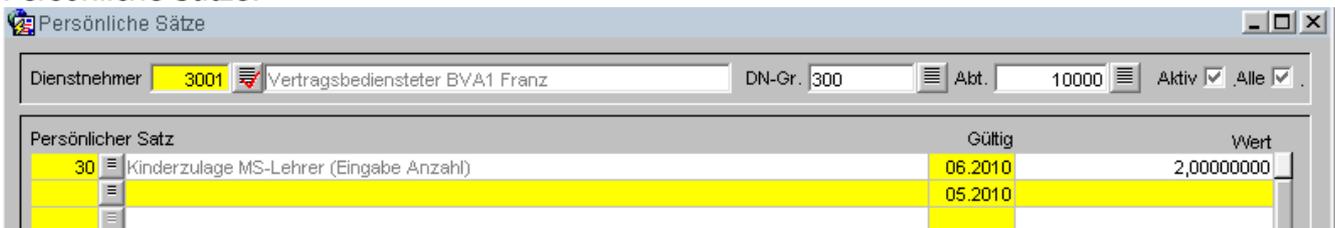


Dienstnehmer	Abr.-Gr.	DN-Gr.	Abteilung	Aktiv	Monat	
3001	Vertragsbediensteter BVA1 Franz	15	300	10000	<input checked="" type="checkbox"/>	06.2010

Lohnart	Von	Bis	Einheiten	Satz	Betrag	Zeile	Aliqu.	KSt	Ksttr	KArt
1 Grundbezug	01.2010				1800,00 E	1 J		0 0		0
3 Kinderzulage	01.2010	05.2010				1 J		0 0		0
	06.2010					0 J		0 0		0

### Persönliche Sätze:



Dienstnehmer	DN-Gr.	Abt.	Aktiv	Alle
3001	Vertragsbediensteter BVA1 Franz	300	10000	<input checked="" type="checkbox"/>

Persönlicher Satz	Gültig	Wert
30 Kinderzulage MS-Lehrer (Eingabe Anzahl)	06.2010	2,00000000
	05.2010	

## Einführung der Mitarbeitervorsorge bei Beamten

### Allgemeines (aus dem Motivenbericht zur 2. GBDO-Novelle 2010)

Wie auch für Landesbeamte soll die Mitarbeitervorsorge für „pensionsharmonisierte“ **Gemeindebeamte** eingeführt werden, **welche nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind**. Darüber hinaus hielt das Bundeskanzleramt zum Bericht des Rechnungshofes zur Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg fest, dass es „für jene Beamte ..., die teilweise oder zur Gänze eine APG-Pension erhalten, ... auch eine Einbeziehung dieser Beamten in das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz für erforderlich halte“ (Reihe BUND 2007/9, TZ 10.3).

Im Sinne dieser Forderungen sollen jene Beamte, deren Pensionsrecht an jenes der ASVG-Versicherten herangeführt wurde - das sind einerseits jene Gemeindebeamten für die ein zusammengesetzter Ruhegenuss (§ 59d) zu ermitteln ist oder auf die die Parallelrechnung (§ 97q) Anwendung findet und andererseits jene, die eine Alterspension nach § 97n erhalten werden – in das System der betrieblichen Mitarbeitervorsorge eingebunden werden.

Zuständige Mitarbeitervorsorgekasse ist jene Kasse, die von der Gemeinde im Zuge der Einführung der Mitarbeitervorsorge für Vertragsbedienstete mit 1. Jänner 2003 ausgewählt wurde.

### Gesetzestext

§ 54a (NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976)  
Mitarbeitervorsorge

Der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) ist auf nach dem 31. Dezember 1956 geborene Gemeindebeamte des Dienststandes mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Entgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 4 BMSVG ist die Bemessungsgrundlage gemäß § 85 Abs. 3 sowie allfällige Sonderzahlungen gemäß § 12 GBGO, LGBl. 2440.
2. Die Versetzung in den dauernden Ruhestand gilt als Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des BMSVG.
3. § 1, § 5, § 6 Abs. 2, 3 und 5, § 7 Abs. 5 bis 7, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 und § 11 Abs. 4 BMSVG sind nicht anzuwenden.

	<p><b>Im Wesentlichen gelten bezüglich Mitarbeitervorsorge die gleichen Bestimmungen wie für alle anderen Gemeindebediensteten. Als Bemessungsgrundlage für die Mitarbeitervorsorgebeiträge wird jedoch die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag herangezogen.</b></p>
---	---

## Umsetzung in der DCE-Lohnverrechnung



**Wenn Sie Beamte in einem Ihrer Betriebe abrechnen, kontaktieren Sie uns bitte unbedingt per Onlineticket. Damit die Mitarbeitervorsorgebeiträge von der richtigen Bemessungsgrundlage berechnet werden können, müssen die abzurechnenden Lohnarten entsprechend angepasst werden.**

Damit Mitarbeitervorsorgebeiträge bei den betroffenen Beamten abgerechnet werden, ist ein neuer variabler Dienstnehmerstamm (Onlineabrechnung – Variable Stammdaten) ab 06.2010 anzulegen und auf Seite 2 die Abfertigungsregel zu ändern, sowie ein MV-Beginn mit 1.6.2010 in den Eintrittsdaten (Onlineabrechnung – Eintrittsdaten) zu erfassen.

### Variable Stammdaten:

Variabler Dienstnehmerstamm

Dienstnehmer 1007 Beamter mit BV Marianne DI DN-Gruppe 100 gültig ab 06.2010 alle/akt.

Seite 1 Seite 2

Feiertagsautomatik  Abfertigung   
 Abfertigungsregel Abfertigung NEU (N)

Urlaubsverwaltung   
 %-Satz Behinderung Art d. Behinderung zusätzlicher Urlaub   
 Anspruch 30 Urlaub gemäß NÖ-GVBG

Reisekosten   
 Gebührenstufe Inland Gebührenstufe Ausland Gebührenstufe Ausland laut Gesetz

SV-Gruppen-Automatik BV-Automatik   
 Aktion durchführen (J) Aktion

## Eintrittsdaten:

Grund	Ab-Datum	Bis-Datum	Einheiten	gehört zu
EINTR	01.04.2010			
MVKAB	01.06.2010			01.04.2010



**Bitte kontrollieren Sie in jedem Fall mit einer Probeabrechnung, ob bei den betroffenen Beamten ab 1.6.2010 die MV-Beiträge richtig berücksichtigt werden.**

HINWEIS

**Aufgrund der zuvor gemachten Änderungen wird im ELDA eine Änderungsmeldung mit dem Beginn der Mitarbeitervorsorge erzeugt. Diese muss von Ihnen über den Datenaustausch ELDA versendet werden.**

## Beitrag der Ruhe- und Versorgungsempfänger

Von den wiederkehrenden Leistungen der Gemeindebeamten im Ruhestand und der Hinterbliebenen ist ein Beitrag einzubehalten. Die Höhe des Beitrages ist in § 85a GBDO geregelt. Mit der GBDO-Novelle 2010 wird mit dem für den Witwen- und Witwerversorgungsgenuss geltende Schutzbetrag (§ 71c Abs. 1 GBDO) von derzeit € 1.696,32 ein (neuer) Grenzbetrag eingezogen. Von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen bis zu diesem Betrag sowie von den dazu gebührenden Sonderzahlungen ist kein Beitrag mehr zu entrichten.